

# **SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)**

## **I. Organisation**

### **Art. 1**

#### **DEB-Schiedsrichter-Ausschuss (SRA)**

Der DEB-Schiedsrichter-Ausschuss (SRA) ist das Führungsgremium für Spieloffizielle (Schiedsrichter) und Schiedsrichter Coaches im DEB-Verbandsgebiet.

In Anlehnung an internationale Regelungen wird für „Schiedsrichter“ vorwiegend der Begriff „Spieloffizielle“ verwendet. Die Frühere Bezeichnung „Beobachter“ wird durch „Coaches“ ersetzt.

### **Art. 2**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben des SRA**

1. Der SRA setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Leiter für DEB-Schiedsrichterwesen; (benannt vom Präsidium);
  - b. dem Leiter Schiedsrichterwesen der DEL (benannt von der DEL);
  - c. dem Leiter Schiedsrichterwesen der DEL2 (benannt von der DEL2);
  - d. dem Leiter Schiedsrichterwesen Oberliga, Frauenbundesliga, Nachwuchsligen: (benannt vom Präsidium);
  - e. einem Vertreter der Landeseisssport-Verbände (LEV), gewählt von deren Schiedsrichter-Obleuten;
  - f. dem Leiter Schiedsrichterausbildung und -weiterbildung des DEB (benannt vom Präsidium);
  - g. dem Sportdirektor des DEB;
  - h. den Leitern Spielbetrieb;
  - i. dem Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung
  
2. Der SRA ist zuständig für:
  - a. die Aus- und Weiterbildung der Spieloffiziellen;
  - b. die Förderung/Seminare für besonders begabte Spieloffizielle, Prospects (ehemalige Spieler) und besonders begabte Neulinge;
  - c. die Rekrutierung von neuen Spieloffiziellen;
  - d. die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichter-Coaches;
  - e. die Erteilung von Lizenzen für Spieloffizielle;
  - f. die Besetzung der Spiele mit Spieloffiziellen, (für DEB-Spielbetrieb ist Delegation an LEV möglich);
  - g. die Kooperation mit den Landes-Eisssport-Verbänden (LEV) bei der Aus- und Weiterbildung von Spieloffiziellen;
  - h. Regelkunde im Rahmen der DEB-Trainerausbildung;
  - i. die Anträge an die IIHF für die Erteilung internationaler Lizenzen (IIHF-Lizenz) für Spieloffizielle;
  - j. Modifikationen von Spielregeln;
  - k. die Klarstellung von Fragen in der Regelanwendung bzw. -auslegung

- i. Die operative Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Themen obliegt den Mitgliedern des DEB-SRA gemäß Ziff. 1 a) bis f). Zur Bewältigung der in Ziffer 2 genannten Zuständigkeiten kann der SRA außerdem auf externes Personal zurückgreifen.
- j. Entscheidungen des SRA treffen die unter Ziffer 1 a) bis f) genannten Mitglieder des SRA in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters des DEB-Schiedsrichterwesens.

### **Art. 3 DEB SR Coaching Gruppe**

1. Die Mitglieder der DEB-SR-Coaching Gruppe haben die Aufgabe, die Schiedsrichter bei ihren Einsätzen zu coachen, ihre Leistungen zu beurteilen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die gecoachten Schiedsrichter erhalten einen Abdruck dieses Berichtes.
2. Die Einteilung der SR Coaches obliegt den Mitgliedern des DEB-SR-Ausschuss gem. Ziffer 1b) bis 1d)
3. SR-Coaches werden von den unter Ziffer 1 a) bis f) genannten Mitgliedern des DEB-SR-Ausschusses berufen und abberufen.
4. SR-Coaches scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Coaches aus. Über Ausnahmen entscheidet der DEB-SR-Ausschuss auf schriftlichen Antrag des betroffenen Beobachters mit einfacher Mehrheit. Der betroffene SR-Coach muss seinen schriftlichen Antrag bis zum 30.04. des Jahres, in welchem er das 65. Lebensjahr vollendet, beim Leiter des DEB Schiedsrichterwesens einreichen.
5. Die Abrechnung der Spesen erfolgt über die DEB-Geschäftsstelle, bzw. die jeweilige Ligagesellschaft.
6. SR-Coaches erhalten einen Ausweis. Sie haben zu allen Eishockey-Spielen freien Eintritt; amtierende SR-Coaches erhalten eine Sitzplatzkarte und auf Wunsch eine weitere Sitzplatzkarte kostenlos.
7. SR-Coaches sind Offizielle nach den internationalen Spielregeln. Sie erkennen mit Annahme ihres Ausweises die Satzung und Ordnungen des DEB an und unterwerfen sich dessen Gerichtsbarkeit.
8. SR-Coaches können auch als Verbandsaufsicht eingesetzt werden.

## **II. LIZENZEN FÜR SPIELOFFIZIELLE**

### **Art. 4 Lizenzen**

1. Voraussetzung für den Einsatz als Spielloffizieller in den Spielen des DEB-Verbandsgebietes ist der Erwerb einer entsprechenden Lizenz. Die Lizenz erteilt der SRA nach dem DEB-Lizenzierungsprogramm in der unter Art. 2, Ziffer 4 genannten Besetzung.
2. Die Erteilung der Lizenz erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe der dafür vorgesehenen Gebühren wird vom SRA in Abstimmung mit dem DEB-Präsidium in einer Gebührenordnung festgesetzt.

3. Die für die Lizenzvergabe erforderlichen Maßnahmen der Weiterbildung erfolgt jährlich. Sie ist für den Spielloffiziellen gebührenpflichtig.
4. Der SRA kann neben der obligatorischen Maßnahme für die Lizenzerteilung auch besondere Maßnahmen für den Erwerb einer Lizenz für Spiele im DEB-Verbandsgebiet durchführen. Deren Standards nebst Verfahren der Lizenzerteilung bestimmt der SRA in der unter Art. 2, Ziffer 4 genannten Besetzung.
5. Über etwaige Gast-Spielloffizielle (Spielloffizielle aus Drittländern) entscheidet der jeweilige Leiter des Schiedsrichterwesens der in Art. 2 b) bis d) aufgeführten Ligen.

### **III. AUS- UND WEITERBILDUNG**

#### **Art. 5 SR-Prüfungen**

1. Jeder Spielloffizielle muss jährlich SR-Prüfungen ablegen. Die Prüfungen umfassen Regeltests, Eislauftests und physische Leistungstests. Die Mindestanforderung und die Lizenzierungskriterien für den Erhalt einer Lizenz werden durch den DEB-SR-Ausschuss in der unter Art. 2, Ziffer 4 genannten Besetzung festgelegt.
2. Spielloffizielle, die die Prüfung nicht bestehen oder nicht daran teilnehmen, können keine Lizenz erhalten.
3. Die Entscheidung, für welche Liga ein Spielloffizieller die Lizenz erhält, trifft der DEB-SR-Ausschuss in Anlehnung an die Lizenzierungskriterien. Für die Einstufung in die jeweiligen Leistungsklassen werden die Prüfungsergebnisse sowie die Ergebnisse der SR-Beurteilungen herangezogen. Rückstufungen sind möglich.
4. Anträge für internationale Lizenzen stellt der DEB-SR-Ausschuss an das Präsidium zur Weiterleitung an die IIHF.

#### **Art. 6 SR-Lehrgänge**

1. Der DEB-SR-Ausschuss in der unter Art. 2, Ziffer 4 genannten Besetzung führt für alle Spielloffiziellen mit Lizenz für DEB-Ligen und Spielklassen nach § 6 Ziffer 1 der DEB-Satzung bzw. für dafür vorgesehene Neulinge, die eine Lizenz ihres LEV besitzen müssen, in Leistungsgruppen unterteilte Lehrgänge durch. Für die Teilnahme an den Lehrgängen wird eine Gebühr gem. Ziff. VII der GO erhoben.
2. Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach häufig gemachten Fehlern, die bei den Spielbeobachtungen festgestellt wurden, zusammenzustellen. Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Videoaufzeichnungen oder Lehrfilme) durchzuführen. Referate von Psychologen gehören zum Lehrgangsprogramm. Besonderer Wert bei den Eislauftests ist auf die konditionelle Verfassung der Spielloffiziellen zu legen. Der teilnehmende SR ist

- durch Vorlage eines ärztlichen Attestes am SR-Lehrgang verpflichtet, nachzuweisen, dass er die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Spieloffizieller erfüllt.
3. Jeder Spieloffizielle ist grundsätzlich verpflichtet, am Lehrgang seiner Leistungsgruppe teilzunehmen. Der DEB-SR-Ausschuss kann die Genehmigung erteilen, dass ein Spieloffizieller, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt des Lehrganges verhindert ist, an einem Lehrgang einer anderen Leistungsgruppe teilnimmt.
  4. Bei jedem Lehrgang sind Leistungstests durchzuführen. Die Vergabe der Lizenzen erfolgt nach festgelegten Lizenzierungskriterien. Spieloffizielle, die diese Vorgaben nicht erfüllen, werden in die nächstniedrigere Leistungsklasse zurückgestuft.
  5. Die LEV sind verpflichtet, jährlich mindestens einen Fortbildungs- und Neulings-Lehrgang - nach Möglichkeit getrennt voneinander - für die nicht für eine DEB-Liga bzw. eine Spielklasse nach § 6 Ziffer 1 der DEB-Satzung lizenzierten Spieloffiziellen durchzuführen.  
Mehrere LEV können sich für diese Aufgabe zusammenschließen.  
Die LEV-SR-Obleute sollen jährlich einen DEB-SR-Lehrgang zwecks Weiterbildung besuchen.  
Die Kosten hierfür trägt der jeweilige LEV.
  6. Zur Aus- und Weiterbildung aller Spieloffiziellen bestellt der SRA ein Ausbildungsteam, das die Schulung aller Spieloffiziellen übernimmt. Das Präsidium des DEB ist auf Antrag des LEV verpflichtet, zu den Lehrgängen des LEV mindestens ein Mitglied des SRA in der unter Art. 2, Ziffer 4 genannten Besetzung abzustellen.
  7. Sämtliche, den Mitgliedern des DEB-SR-Ausschusses überlassene Hardware und Software sowie selbst entwickelte Software sind und bleiben materielles und geistiges Eigentum des DEB. Eine Herausgabe an Dritte ist nicht vorgesehen bzw. bedarf in Ausnahmefällen der Genehmigung des SR-Ausschusses in Verbindung mit dem Präsidium. Selbsterstellte Software (Schulungspräsentationen usw.) ist mit dem © Zeichen zu versehen.

#### **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELOFFIZIELLEN**

##### **Art. 7**

##### **Rechte der Spieloffiziellen**

1. Spieloffizielle haben unter Vorlage ihres gültigen SR-Ausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen Eishockey-Spielen. Eingeteilte Spieloffizielle erhalten darüber hinaus auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten kostenlos.
2. Den eingeteilten Spieloffiziellen ist ein gesicherter Parkplatz unmittelbar an den jeweiligen Stadien zur Verfügung zu stellen.
3. Amtierende Spieloffizielle haben das Recht, allen Personen den Eintritt in den SR-Raum zu verwehren.

4. Für die Spielklassen nach § 6 Ziffer 1 der DEB-Satzung können die entsprechenden Spielbetriebsgesellschaften diesbezüglich in ihren Durchführungsbestimmungen abweichende Regelungen treffen.

## **Art. 8** **Pflichten der Spieloffiziellen**

1. Mit Erteilung einer Lizenz erkennt der Spieloffizielle die Satzung und Ordnungen des DEB und seines LEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.  
Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz in einer Spielklasse nach § 6 Ziffer 1 der DEB Satzung den Bestimmungen der jeweiligen Spielbetriebsgesellschaft einschließlich der dort bestimmten Sportgerichtsbarkeit, beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 SpO der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.
2. Der Spieloffizielle ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen.
3. Eingeteilte Spieloffizielle sind verpflichtet, eine Stunde vor Spielbeginn im Stadion anwesend zu sein.
4. Vor dem Spiel kontrollieren die Spieloffizielle den vom Punktrichter vorgelegten Spielbericht, die Lizenzlisten und die Spielerpässe beider Mannschaften im Hinblick auf die Vorschriften der Spielordnung. Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:
  - 4.1 vollständige Ausfüllung des Spielberichts mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, der Strafbank-Betreuer, der Trainer, der Mannschaftsführer und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes;
  - 4.2 bei den Spielerpässen die Übereinstimmung der Spielernamen und Passnummern mit dem Spielbericht, Unterschrift des Spielers im Spielerpass, Spielberechtigung ab wann und für welchen Verein;  
bei Nachwuchsspielern zusätzlich:  
ist Altersumschreibung vorgenommen worden.
  - 4.3 Auf Anweisung von Verbandsinstitutionen ist Art und Größe der getragenen Werbung zu kontrollieren.
5. Nach dem Spiel muss die Kontrolle des Spielberichts auf Ausfüllung der Drittel-Ergebnisse und des Endergebnisses, sowie Addierung der Tore und Strafminuten unter Angabe der Zuschauerzahlen erfolgen. Die Spieloffiziellen sind verpflichtet, nichtanwesende Spieler vom Spielbericht zu streichen. Nach Unterschrift ist das Original sowie evtl. Zusatzmeldungen über die meldepflichtigen Strafen oder sonstige Vorkommnisse durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Bei Matchstrafen sind die Spielerpässe der bestraften Spieler einzuziehen und den Spielberichtsausfertigungen für die Spielberichtsprüfstelle beizulegen. Die Spieloffiziellen sind verpflichtet, bis zu 40 Minuten nach Spielende im Stadion zu bleiben. Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Versand hat unmittelbar nach dem Spiel zu erfolgen. Je eine Kopie des Spielberichts und etwaiger Zusatzmeldungen ist zusammen mit den Spielerpässen dem Punktrichter zur Weiterleitung an die Mannschaftsführer zu übergeben.

6. Jeder Spielloffizielle ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die des beauftragten Spielloffiziellen keine Rolle. Absagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Diese haben unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der zuständigen Institution zu erfolgen. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz-SR hat der absagende Spielloffizielle zu erstatten.
7. Spielloffizielle dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Institution eingeteilt sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Institution ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist.
8. Angelegenheiten, die die Ausbildung und die Tätigkeit der Spielloffiziellen betreffen, dürfen in den sozialen Medien (Facebook, Twitter und ähnliches) nicht veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen durch einen Spielloffiziellen können bis zum Entzug seiner Lizenz führen. Die Entscheidung hierüber trifft der SRA in der unter Art. 2, Ziffer 4 genannten Besetzung.
9. Für die Spielklassen nach § 6 Ziffer 1 der DEB-Satzung können die entsprechenden Spielbetriebsgesellschaften diesbezüglich in ihren Durchführungsbestimmungen abweichende Regelungen treffen.

## **V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 9**

#### **Ausweise für Spielloffizielle und SR Coaches**

1. Der Ausweis für Spielloffizielle und SR Coaches dokumentiert dessen jeweilige Lizenz. Er ist nur gültig, wenn darauf die Teilnahme des Spielloffiziellen am jährlichen Lizenzlehrgang eingetragen und die Bestätigung der zuständigen Stelle enthalten sind. Die gültige Lizenz ist grundsätzlich Voraussetzung dafür, dass der Spielloffizielle in den Spielen im DEB-Verbandsgebiet tätig werden darf. Ausnahmen hiervon kann der SRA beschließen.
2. Der Ausweis des Spielloffiziellen und SR Coach wird von der zuständigen Stelle des DEB ausgestellt. Er bleibt Eigentum des DEB.
3. Die missbräuchliche Verwendung des Ausweises für Spielloffizielle zieht Sanktionen gegen den betroffenen Spielloffiziellen nach sich.
4. Spielloffizielle und SR Coaches, die nach einer mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen aktiven Tätigkeit ihre Laufbahn beenden, erhalten auf Antrag bei der zuständigen Stelle des DEB eine Dauerlizenz, die zum freien Eintritt zu den Spielen des DEB-Verbandsgebietes berechtigt.

### **Art. 10**

#### **Einsatz von LEV-Schiedsrichtern (Spielloffiziellen)**

1. Die LEV senden der DEB-Geschäftsstelle eine Liste ihrer lizenzierten Spieloffiziellen (elektronisch bzw. in 5-facher Ausfertigung).
2. Die auf den Listen aufgeführten Spieloffiziellen können von den Vereinen nicht abgelehnt werden.

### **Art. 11**

#### **Vereinsmitgliedschaft der Spieloffiziellen und SR Coaches**

Jeder Spieloffizielle oder SR Coach muss Mitglied eines DEB-Vereins oder LEV-Vereins mit einer Eishockey-Abteilung sein. Ein Spieloffizieller kann bei mehreren Vereinen Mitglied sein. Der Spieloffizielle muss anlässlich seines jährlichen SR-Lehrgangs eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine aktive Tätigkeit gewertet haben will. Eine solche Erklärung gilt für die gesamte Wettkampf-Saison.

### **Art. 12**

#### **Altersbestimmungen**

1. Eine Lizenz kann nur Personen erteilt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. DEB-Spieloffizielle, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können keine DEB-SR-Lizenz mehr erhalten. Ausnahmen davon genehmigt der DEB-SR-Ausschuss auf schriftlichen Antrag des betroffenen SR. Der betroffene SR muss seinen schriftlichen Antrag bis zum 30.04. des Jahres, in welchem er das 45. Lebensjahr vollendet, beim Leiter des DEB-Schiedsrichterwesens eingegangen sein. Die Entscheidung hierüber trifft der SRA in der unter Art. 2, Ziffer 4 genannten Besetzung in einfacher Mehrheit.

### **Art. 13**

#### **Tätigkeitsverbot**

DEB- oder LEV-Gerichte können nach Vergehen von Spieloffiziellen und SR Coaches auch Tätigkeitsverbote verhängen. Für diesen Fall ist der Ausweis für Spieloffizielle/SR Coach der Passstelle des DEB zurückzugeben.

### **Art. 14**

#### **Spieloffizielle - Aktive Spieler**

Spieloffizielle mit DEB-Lizenz dürfen grundsätzlich keine aktiven Eishockeyspieler im DEB-Verbandsgebiet sein. Über Ausnahmen darüber entscheidet der SRA in der unter Art. 2, Ziffer 4 genannten Besetzung.

### **Art. 15**

#### **Sonderanordnungen**

Sonderbestimmungen und Erlasse, die auf Grund besonderer Umstände und Erfahrungen während der laufenden Wettkampf-Saison veröffentlicht werden und vom Präsidium genehmigt sind, sind nur für die

laufende Wettkampf-Saison verbindlich. Sie treten spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft.

## **VI. GEBÜHREN**

Hinsichtlich der nachfolgenden Artikel 16 bis 20 können für die Spielklassen nach § 6 Ziffer 1 der DEB Satzung die entsprechenden Spielbetriebsgesellschaften diesbezüglich in ihren Durchführungsbestimmungen abweichende Regelungen treffen. Die Höhe der Gebühren darf die nach dieser SRO bestimmten Gebühren dabei nicht unterschreiten. Im Übrigen gilt:

### **Art. 16**

#### **Gebührenanspruch**

Spieloffizielle haben Anspruch auf Gebühren für Spiele, in denen sie tätig werden. Über deren Zusammensetzung und Höhe entscheidet das DEB-Präsidium und veröffentlicht diese in einer entsprechenden Durchführungsbestimmung.

### **Art. 17**

#### **Klassenzugehörigkeit**

Die Berechnung der Gebühren für das Tätigwerden der Spieloffiziellen richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Spieloffiziellen. Bei Spielen von Vereinen verschiedener Spielklassen zählt die Spielklasse des Heimvereins. Bei Freundschafts- und Pokalspielen mit ausländischen Mannschaften zählt die Spielklasse des im DEB Verbandsgebiet ansässigen Vereins.

### **Art. 18**

#### **Gebührenabrechnung**

Die Gebührenabrechnung der Spieloffiziellen erfolgt mittels vorgeschriebener Formblätter.

Die Gebühren sind seitens des Spieloffiziellen mit dem Veranstalter abzurechnen und von diesem zu bezahlen. Er erhält die Erstausfertigung des Abrechnungsformulars als Quittung. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Spieloffiziellen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Spieloffiziellen in bar auszuführen.

### **Art. 19**

#### **LEV-Gebühren-für Spieloffizielle**

Die LEV können Gebühren für Spieloffizielle in einer Höhe festsetzen, die von denen des DEB abweichen, wenn es sich um Spiele ohne Beteiligung von DEB-Mannschaften handelt.

## **Art. 20**

### **Unkorrekte Gebührenabrechnung**

1. Unrichtige Gebührenabrechnungen sind zu berichtigen; zu viel berechnete Kosten sind zurückzuzahlen. Vorsätzliche Vergehen werden im Sportrechtsweg geahndet.
2. Benutzt ein Spielloffizieller weder einen PKW noch ein öffentliches Verkehrsmittel, darf er keine Fahrtspesen berechnen, sofern die Fahrtspesen in der relevanten Durchführungsbestimmung ausgewiesen sind (Pauschalabrechnung).
3. Leitet ein Spielloffizieller mehrere Spiele an verschiedenen Orten, ohne dass er nach Hause zurückkehren kann, sind die von Ort zu Ort tatsächlich entstandenen Fahrtkosten anteilig zu berechnen, sofern die Fahrtspesen in der relevanten Durchführungsbestimmung ausgewiesen sind (Pauschalabrechnung).
4. Ist der ständige Wohnsitz eines Spielloffiziellen nicht oder nicht immer identisch mit seinem tatsächlichen Aufenthaltsort, ist die zuständige Institution, die die Schiedsrichter einteilt, darüber zu informieren. Die Gebührenabrechnung erfolgt in diesem Fall nach den tatsächlich entstandenen Fahrtkosten, sofern die Fahrtspesen in der relevanten Durchführungsbestimmung ausgewiesen sind (Pauschalabrechnung).